

§ 29 BHAG-G Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

BHAG-G - Buchhaltungsagenturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2020

§ 29.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung. Dies gilt nicht für die Verweisungen auf das BHG in den § 20 Abs. 2 und § 21 Abs.1.

In Kraft seit 01.05.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at